

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Consequenzen bedenklich und erwiderten, dass das Aerar, welches die Wassermaut beziehe, für die Schiffbarkeit der Donau zu sorgen habe. Auch hierüber fehlen weitere Nachrichten.

Dagegen liessen sich die Stände im Jahre 1768 herbei zur versuchsweisen Sprengung eines Felsens nächst Struden durch Lergetporer aus Tirol das nachgesuchte Drittel der beanschlagten Kosten im Betrage von 300 fl., jedoch ohne Folgerung für die Zukunft, aus dem Domesticalfonde beizutragen.

G. 16. 8. a. b.

Der Donaudurchbruch bei dem Markte Au im Jahre 1773 machte eine Vorsorge gegen künftige Fälle nothwendig, zu welchem Behufe eine gemeinschaftliche Commission zweier Abgeordneter der Stände ob und unter der Enns, dann des Professors der Mechanik und späteren Navigations-Directors Pater Walcher niedergesetzt und die Ausführung des Baues nach des letzteren Antrag auf Kosten der Herrschaft und Gemeinde Au angeordnet wurde, da derlei Auslagen das Aerar nie treffen können.

l. c. g.

Ein ähnlicher Durchbruch ereignete sich im Jahre 1780 zu Eizendorf, der den dortigen Unterthanen viele Gründe hinwegnahm und deshalb die Verordneten zu dem Ersuchen veranlasste, den nöthigen Uferschutzbau durch die aufgestellte Navigations-Direction ausführen zu lassen. Sie wurden jedoch zurückgewiesen, indem zufolge der allerhöchsten Entschliessung vom 10. März 1781 der Navigationsfond nach Inhalt des Patents vom 13. Juni 1777 nur für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Flüsse bestimmt sei, die Uferbeschützungen aber, sofern sie nicht unmittelbar auf die Schifffahrt Einfluss nehmen, lediglich den Dominien obliegen.

G. 16. 4.

G. 10. 91. 1773.

G. 16. 4.

G. 1/11. 129.

Dies das Wenige, was über Wasserbau bis zur Vereinigung des Verordneten-Collegiums mit der Regierung bekannt ist.

Die Mittheilungen an den ständischen Ausschuss während dieser Vereinigung beschränken sich bloss auf das allerhöchste Rescript vom 22. Februar 1785 hinsichtlich der künftigen Herhaltung des Hufschlages (Treppelweges) nach Aufhebung der Wassermaut, die in Niederösterreich dem ständischen Domesticalfonde und hierlands mit 1006 fl. 56 1/2 kr. jährlich dem Wegfonde zugedacht wurde; auf ein weiteres Rescript vom 29. December 1785 mit der Bestim-

G. 16. 7.

G. 17/2. 213.

G. 16. 7.

G. 17/2. 214.